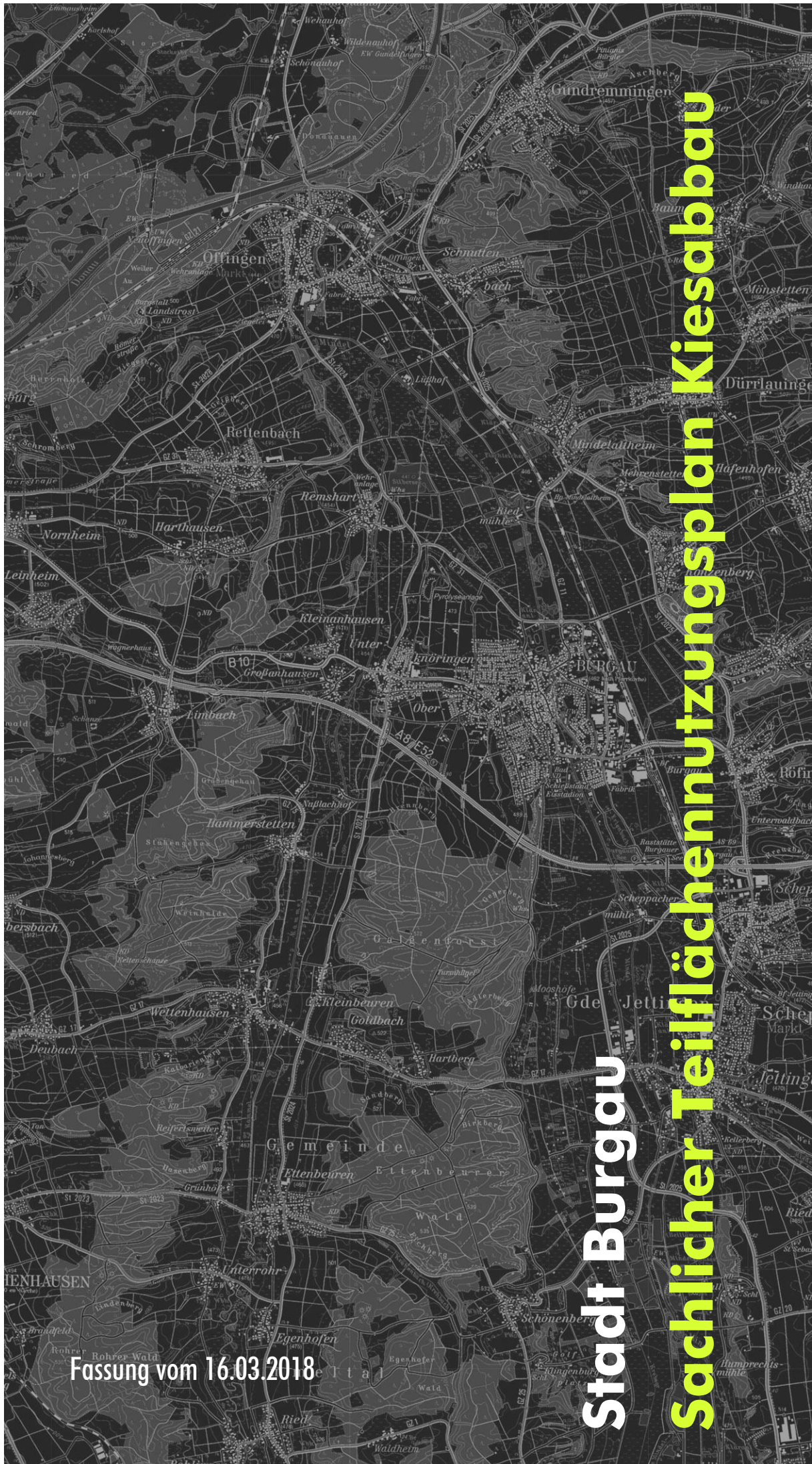


Fassung vom 16.03.2018

Stadt Burgau

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Kiesabbau



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen
2	Feststellungsbeschluss
3	Begründung – Städtebaulicher Teil
4	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB
5	Begründung – Sonstiges
6	Begründung – Auszug aus übergeordneten Planungen
7	Verfahrensvermerke

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
- 1.5 Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 372)

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), hat der Stadtrat der Stadt Burgau den sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau in öffentlicher Sitzung am 08.05.2018 festgestellt.

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Zusammenfassung

- 3.1.1.1 In dem sachlichen Teilflächennutzungsplan sollen Konzentrationsflächen für Kiesabbau mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die Bereiche, in denen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau Kiesabbau grundsätzlich in Betracht kommt, in angemessener Weise beschränkt werden.
- 3.1.1.2 Die zu überplanenden Flächen befinden sich in den nord- bzw. südöstlichen Randbereichen des Gemarkungsgebietes der Stadt Burgau, nördlich und südlich des Hauptortes, jeweils in der Nähe der Grenze zu den Gemarkungsgebieten der Gemeinden Haldenwang und Scheppach. Sie umfassen somit nicht nur die für den Nasskiesabbau relevanten Bereiche des "Mindeltales", sondern auch das "Kammeltal" sowie die den beiden Tälern benachbarten "Riedelrücken".
- 3.1.1.3 Die zu überplanenden Bereiche eignen sich auf Grund ihrer Nähe zum überörtlichen Verkehrsnetz sowie ihrer Konfliktfreiheit in Bezug auf den Immissionsschutz für die Ausweisung als Konzentrationsfläche für Kiesabbau.

3.1.2 Erfordernis der Planung

- 3.1.2.1 Der seit 2016 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Burgau soll um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zum Kiesabbau ergänzt werden. Im Jahr 2012 wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Mindeltal" zur Steuerung des Kiesabbaus aufgehoben. Die dort ausgewiesenen Flächen sind weitgehend ausgebeutet. Die verbleibenden Flächen sind aufgrund ihres Zuschnitts nicht oder nur bedingt für einen Abbau geeignet. Hierdurch ergibt sich ein zeitnaher Bedarf an neuen Kiesabbauflächen in angemessenem Umfang.

Für die Kommune ergibt sich dadurch ein Erfordernis der Planung. Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können sogenannte "sachliche Teilflächennutzungspläne" unter anderem für den Rohstoffabbau wie z.B. Kiesabbau aufgestellt werden. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Kiesabbau, um zum einen den Bedarf an Kiesabbauflächen zu berücksichtigen und zum anderen die Entwicklung im Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau steuern und mit anderen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Burgau in Einklang bringen zu können. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird im Verfahren nach EAG-Bau durchgeführt.

- 3.1.2.2 Die Konzentrationszonen befinden sich nicht innerhalb des im Regionalplan "Donau-Iller" festgelegten Vorbehaltsgebietes für Kiesabbau KS-GZ-7. Dieses befindet sich nördlich außerhalb der Gemarkung der Stadt Burgau. Es gibt aktuelle Bestrebungen, im Bereich einzelner Konzentrationszo-

nen die Zulassung für die Kiesgewinnung zu erlangen. Bereits im Jahr 2011 wurden hierfür Arbeitskreise gebildet, um nicht geeignete Flächen ausschließen bzw. potentielle Flächen innerhalb der verschiedenen Naturräume des Einzugsgebietes der Stadt Burgau ausweisen zu können (Beurteilung der Raumverträglichkeit von Kiesabbauflächen). Ergebnisse aus den Arbeitskreisen flossen mit in den sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau – Begründung mit Umweltberiecht (Entwurf Fassung 13.12.2011) ein. Hier wurde festgehalten, dass der Kiesabbau unter mehreren Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die Flächen des beantragten Kiesabbaus werden durch die Konzentrationszonen berücksichtigt.

- 3.1.2.3 Um die Gewinnung von Bodenschätzen einerseits zu ermöglichen und zu steuern, die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Burgau aber andererseits nicht zu stark einzuschränken, ist es daher erforderlich, durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Kiesabbau mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festzulegen und den Kiesabbau dadurch mit Hilfe des Flächennutzungsplanes auf den aus städtischer Sicht geeigneten Bereiche zu reduzieren und eine Konkretisierung von Standorten für Kiesabbau herbeizuführen. Der Stadt entsteht daher das Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.1.3 Entwicklung, allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung

- 3.1.3.1 Bei der vorliegenden Teil-Fortschreibung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Weiterführung der bereits im Jahr 2011 begonnenen Planung. Das Verfahren wurde im Jahr 2017 wiederaufgenommen. Im Zuge dessen entfiel auf Grund des Belanges "Raumbedeutsamkeit" die bislang in der Vorentwurfs-Planung dargestellte Konzentrationszone K 8. Zusammen mit der direkt angrenzenden genehmigten Abbaufäche von rd. 9 ha auf Jettingen- Scheppacher Gemarkung, ist die Konzentrationsfläche K 8 als regionalbedeutsam einzustufen. Das Ziel B IV 3.2.2 der 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes, das die Konzentration von großräumigen Abbauvorhaben auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorsieht, steht diese in den bisherigen Vorentwurfs-Planungen dargestellte Abbaufäche demnach entgegen.
- 3.1.3.2 Bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Planung hat sich die Stadt Burgau mit den Zielvorstellungen in Bezug auf die Gewinnung von Bodenschätzen auseinandergesetzt. Dabei wurden insbesondere folgende Schwerpunkt diskutiert: Kiesabbau soll in einem lokalen Rahmen zugelassen werden; es soll eine Erweiterung der Kiesabbauflächen an den vorhandenen Abbaustrukturen und in reduziertem Umfang für den örtlichen Bedarf stattfinden; zudem soll die Größenordnung ausgewiesen werden, die eine Ausbeute für auswärtige größere Unternehmen uninteressant erscheinen lässt. Zusätzlich wurden Bereiche festgelegt, deren Aufnahme als Kiesabbauflächen näher untersucht werden sollte. Diese sind, sofern geeignet, in der vorliegenden Planung berücksichtigt.
- 3.1.3.3 Der Abbau der Flächen soll, wenn möglich in einer zeitlichen Abfolge der verschiedenen Konzentrationsflächen erfolgen um eine Wiederverfüllung und anschließende Nachnutzung bestenfalls parallel zu ermöglichen.

- 3.1.3.4 Um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren, sollen sämtliche Betriebs- und Erschließungsflächen sowie Ablagerungsflächen für Oberboden und Abraum innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen untergebracht werden. Hierbei sollte der Oberboden (Humus) gesondert gelagert werden. Im 10 m Abstandsraum zwischen Abbaufäche und Flurstücksgrenze kann der im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau zu regelnde, notwendige Schutzstreifen für die Grube/den Bruch angelegt werden (bspw. mittels Bauzaun, Wurzelstücke o.ä.).
- 3.1.3.5 Die den Konzentrationszonen angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen sollten durch den anstehenden Kiesabbau sowie durch eine möglicherweise durchzuführende Wiederverfüllung in der Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden. Eine verbindliche Regelung, dass keine Beeinträchtigung durch "Verstaubung" der Feldfrüchte sowie Einschränkungen in der Zufahrt der landwirtschaftlichen Nutzflächen entsteht, ist im jeweiligem Genehmigungsverfahren der Abbaufächen abzuarbeiten.
- Des Weiteren ist nach Art. 23 BayStrWG die Anbauverbotszone an Kreisstraßen von 15 m einzuhalten. In der Erschließungsplanung zum Kiesabbau ist die Entwässerung der Konzentrationszonen K 4 und K 5 auf die Kreisstraße GZ 31 auszuschließen.
- 3.1.3.6 Um den Flächenverlust bezüglich landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren, ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau abzuarbeiten ob eine Wiederverfüllung in Betracht gezogen werden kann um eine anschließende landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich zu machen. Beachtet werden sollte hierbei die Verfügbarkeit von Füllmaterial (Z-O oder Fremdmaterial, welches nur bei Verfüllung im öffentlichem Interesse wie bspw. bei Planungen und qualifizierten Konzepten des Naturschutzes und der Landschaftspflege) in Kontext des vorsorgenden Grundwasserschutzes/der Grundwasserhydraulik. Ggf. ist eine Nachnutzung als Landschaftssee mit einer Ufernachmodellierung vorzuziehen.
- 3.1.3.7 Die Darstellung der Konzentrationszonen erfolgt auf einer digitalen Katastergrundlage und als unabhängiges Planwerk vom eigentliche Flächennutzungsplan. Die Lage der Konzentrationszonen ist hierdurch eindeutig bestimmbar, auch wenn die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes nicht parzellenscharf sind.
- 3.1.3.8 Für die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau 2011 wurden vorab Arbeitskreise gebildet um geeignete Flächen innerhalb der verschiedenen Naturräume des Einzugsgebietes der Stadt Burgau ausfindig zu machen. Man hat sich mit den folgenden Planungsalternativen auseinandergesetzt:

Südlich der Stadt Burgau grenzen naturschutzrechtlich geschützte Flächen an (verschiedene gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop, weiter südlich an das Stadtgebiet angrenzend das FFH-Gebiet "Riedellandschaft-Talmoore" sowie das Wasserschutzgebiet "Burgau, St.") sowie ein durch den Fluss Mindel (Gewässer 1. Ordnung) bedingtes Hochwassergebiet HQ100. In diesem Bereich sind der Abbau und die Abfuhr von Kies weder nach Süden durch die angrenzenden Naturschutz- oder Hochwassergebiete möglich, noch in Richtung Norden durch die Innenstadt von Burgau. Auf Grund

anstehender Hochwasserschutzmaßnahmen, welche den Bau eines Dammes sowie die Ausweisung von definierten Überschwemmungsgebieten südlich der Stadt Burgau umfassen, sind Kies-Abbauflächen im nördlichen Stadtgebiet bevorzugt heranzuziehen. Südwestlich von Burgau besteht der Boden vorwiegend aus Lehm und Sand und ist daher für den Kiesabbau weniger geeignet bzw. für den Abbau von Ton/Lehm bereits im Regionalplan Donau-Iller dargestellt. Im "Kammeltal" sind die Kiesabbauflächen bereits durch einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan geregelt. Der Bereich nördlich von Burgau ist schlussfolgernd für den Kiesabbau somit am geeignetsten. Dort besteht ein örtlicher Bedarf zum Kiesabbau und es ist bereits eine gewachsene Struktur vorhanden, wo insbesondere auch die Erschließungs- und Verkehrssituation geregelt ist. Die hier vorliegenden Flächen K 1 bis K 5 (bzw. K 6) ergaben sich auf Grund verschiedener Ausschlusskriterien. Sie verfügen bereits über die nötige Erschließung, benötigen keine neuen bzw. eigene Abfuhrmöglichkeiten und weisen einen geeigneten Flächenzuschnitt auf, welcher zur Abbaufäche an sich zudem Betriebs- und Erschließungsflächen sowie Ablagerungsflächen für Oberboden und Abraum mitberücksichtigt. Zur Gewinnung von hochwertigem Kies im Gemeindegebiet eignen sich die Niederterrassenschotter, wie auf den Flächen K 1 bis K 5 vorhanden. Mögliche Abbauflächen im nördlichen Bereich der Stadt Burgau schließen sich daher allgemein aus, da nicht ausreichend dimensionierte Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorhanden sind bzw. auf Grund entgegenstehender Berechtigungen nicht genutzt werden können. Westlich der Flächen grenzt die Gemeinde Rettenbach an, welche darauf hingewiesen hat, dass die Zu- und Abfahrt zu den Abbauflächen nicht über Wirtschafts-/ Feldwege der Gemeinde erfolgen soll. Um Verkehrskonflikte zu vermeiden hat die Stadt dies bei der Planung berücksichtigt. Des Weiteren verläuft südwestlich der Fläche K 1 ein Bachlauf. Für die Erschließung von Kies-Abbauflächen in diesem Bereich sowie für weiter nördlich gelegene Flächen wäre der Bau einer Brücke erforderlich, die dem Schwerlastverkehr standhält. Darüber hinaus würde bei Hinzuziehung weiterer Abbauflächen zu den geplanten, dargestellten Flächen eine unerwünschte "Riegelwirkung" entstehen. Diese könnte erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des Landschaftsbildes mit sich ziehen, da eine Reihung von Abbauflächen die landschaftsprägende Grünland- und Ackernutzung unterbrechen würde. Die Sichtbeziehungen in Richtung Norden würden somit nachhaltig unterbrochen werden. Daraus könnten zudem nachteilige Auswirkungen auf die touristische Nutzung des nördlichen Bereiches des Stadtgebietes Burgau resultieren (vgl. Kapitel 4.2.1.7 Schutzgut Mensch, Begründung — Umweltbericht). Weitere Beeinträchtigungen auf Grund solch einer Riegelwirkung könnte ggf. auf die Avifauna hinsichtlich des Vogelzuges zu erwarten sein sowie eine verminderte Durchgängigkeit für wandernde Wildtiere. Die Stadt Burgau will solch eine mögliche Riegelwirkung entgegenwirken und eine Ausweisung von Kies-Abbauflächen nur in dem hier dargestellten Umfang ermöglichen.

- 3.1.4 Abgrenzung und Beschreibung der übernommenen in Abbau befindlichen bzw. genehmigten Flächen bzw. der neu geplanten Konzentrationszonen**
- 3.1.4.1** Die geplante Konzentrationszone 1 befindet sich im nördlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau unmittelbar an der Grenze zum Gemarkungsgebiet der Gemeinde Haldenwang. Das Planungsgebiet wird von Feldwegen umgrenzt und umfasst eine Planungs-Fläche von 3,33 ha mit folgenden Grundstücken (Fl.-Nrn.): 4030, 4031, 4032, 4033. Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes betreffen jeweils die gesamte Flurnummer, jedoch wurde auf den 10 m Abstand in Bezug auf das Nachbarschaftsrecht Rücksicht genommen. Es werden daher nur die reinen Kiesabbauflächen abgegrenzt. Das Gebiet wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude. Die Stadt Burgau hat die Grundstücke westlich der Konzentrationszone 1 bewusst nicht in das Plangebiet einbezogen. Die Planungsflächen verfügen nicht über die nötige Erschließung. Die Flächen benötigen neue bzw. eigene Abfuhrmöglichkeiten, die nicht realisiert werden können. Westlich der Flächen befindet sich die Gemeinde Rettenbach. Über die Feldwege der Gemeinde Rettenbach dürfen keine Zu- und Abfahrt zu den Abbauflächen erfolgen. Südlich der Flächen verläuft ein Entwässerungsgraben/ Bachlauf. Für die Erschließung wäre der Bau einer Brücke notwendig, die insbesondere eine Beschaffenheit erfordert, um Schwerlasttransporten standzuhalten. Andere Erschließungsmöglichkeiten für die Zu- und Abfahrt im östlichen und im nördlichen Bereich sind nicht vorhanden bzw. können aufgrund entgegenstehender Berechtigungen nicht genutzt werden. Darüber hinaus würde bei Hinzuziehung der Grundstücke zu der geplanten Konzentrationszone 1 eine von der Stadt Burgau unerwünschte "Riegelwirkung" entstehen und es würde durch eine Flächenvergrößerung von 3,33 ha auf ca. 7,56 ha zu einer Gesamtkonzentrationsfläche führen. Festlegungen in diesem Umfang widersprechen dem Regionalplan. Im Übrigen ist der Flächenzuschnitt für den Abbau ungünstig. Bei den Flächenzuschnitten müssen Betriebs- und Erschließungsflächen sowie Ablagerungsflächen für Oberboden und Abraum mitberücksichtigt werden, sodass nur noch eine schmale Kiesgrube entwickelt werden könnte.
- 3.1.4.2** Die geplante Konzentrationszone 2 befindet sich in einem Abstand von 400 m südlich von Konzentrationszone 1. Sie liegt damit ebenfalls im nördlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau unmittelbar an der Grenze zum Gemarkungsgebiet der Gemeinde Haldenwang. Das Planungsgebiet wird von Feldwegen umgrenzt und umfasst eine Planungs-Fläche von 6,40 ha mit folgenden Grundstücken (Fl.-Nrn.): 4016 (Teilfläche), 4049, 4050, 4051, 4052, 4053. Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes betreffen jeweils die gesamte Flurnummer, jedoch wurde auf den 10 m Abstand in Bezug auf das Nachbarschaftsrecht Rücksicht genommen. Es werden daher nur die reinen Kiesabbauflächen abgegrenzt. Das Gebiet wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude.
- 3.1.4.3** Die weiterführend übernommene und bereits teilweise rekultivierte Konzentrationszone 3 befindet sich im nördlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau in der Nähe der Grenze zum Gemarkungsgebiet der Gemeinde Haldenwang. Das Planungsgebiet wird von Feldwegen umgrenzt und umfasst eine bereits in Abbau befindliche bzw. genehmigte Fläche von 2,99 ha (von denen bereits 1,16 ha

rekultiviert sind) mit folgenden Grundstücken (Fl.-Nrn.): 4016 (Teilfläche), 4017, 4018. Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes betreffen jeweils die gesamte Flurnummer, jedoch wurde auf den 10 m Abstand in Bezug auf das Nachbarschaftsrecht Rücksicht genommen. Es werden daher nur die reinen Kiesabbauflächen abgegrenzt. Das Gebiet wird im südlichen Bereich noch als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Der nördliche Bereich wurde bereits für den Kiesabbau genutzt und teilweise wieder verfüllt. Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude.

- 3.1.4.4 Die geplante Konzentrationszone 4 befindet sich im nördlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau unmittelbar in der Nähe der Grenze zum Gemarkungsgebiet der Gemeinde Haldenwang. Das Planungsgebiet wird von Feldwegen und der Verbindungs-Straße zwischen der Stadt Burgau und der Staats-Straße 2024 umgrenzt. Es umfasst eine geplante Fläche von 0,68 ha mit folgenden Grundstücken (Fl.-Nrn.): 3850, 3850/1, 3851. Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes betreffen jeweils die gesamte Flurnummer, jedoch wurde auf den 10 m Abstand in Bezug auf das Nachbarschaftsrecht Rücksicht genommen. Es werden daher nur die reinen Kiesabbauflächen abgegrenzt. Das Gebiet wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude. An diese Konzentrationszone grenzt jedoch nordwestlich ein Bestandsgebäude sowie Photovoltaik-Anlagen an.

Im Rahmen einer schalltechnischen Grobabschätzung und einer zusammenfassenden Stellungnahme (Büro Sieber, Fassung vom 22.02.2018) wurden die Gewerbelärm-Immissionen durch die Konzentrationsfläche K4 auf das nordwestlich angrenzende Bestandsgebäude einer Gärtnerei ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass keine Konflikte zu erwarten sind, da bereits die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet eingehalten werden.

- 3.1.4.5 Die weiterführend übernommene und bereits teilweise rekultivierte Konzentrationszone 5 befindet sich im direkten südlichen Anschluss an die Konzentrationszone 4 und umfasst eine bereits in Abbau befindliche bzw. genehmigte Fläche von 1,06 ha (von denen bereits 0,15 ha rekultiviert sind) mit folgenden Grundstücken (Fl.-Nrn.): 3847, 3848, 3849. Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes betreffen jeweils die gesamte Flurnummer, jedoch wurde auf den 10 m Abstand in Bezug auf das nachbarschaftsrecht Rücksicht genommen. Es werden daher nur die reinen Kiesabbauflächen abgegrenzt. Das Gebiet wurde bereits für den Kiesabbau genutzt und teilweise wieder verfüllt. Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude.
- 3.1.4.6 Die weiterführend übernommene Konzentrationszone 6 befindet sich im zentralen, nördlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau. Die Entfernung zum südlich gelegenen Ortsrand der Stadt Burgau beträgt ca. 500 m. Das Planungsgebiet wird von Feldwegen umgrenzt und umfasst die bereits in Abbau befindliche bzw. genehmigte Flächen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Bauschuttbrecher" sowie des Bebauungsplanes "Kiesabbau Schleifweg-Galgenberg" mit einer Fläche von 6,99 ha und mit folgenden Flurstücken (Fl.-Nrn.): 3693, 3694, 3695, 3696, 3697, 3696/1, 3716, 3717, 3718, 3719, 3720. Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes betref-

fen jeweils die gesamte Flurnummer, jedoch wurde auf den 10 m Abstand in Bezug auf das Nachbarschaftsrecht Rücksicht genommen. Es werden daher nur die reinen Kiesabbauflächen abgegrenzt. Das Gebiet wird westlich bereits für den Abbau genutzt, die östlichen Flächen werden noch als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Innerhalb des überplanten Bereiches befindet sich ein Gebäude für den Kiesabbau. Zwischen den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 3718 und 3719 fand bereits eine Geländeauffüllung statt. Bei einem zukünftigen Abbau der Fläche ist dies mit zu berücksichtigen. Für die Nachnutzung ist bereits durch die genannten rechtverbindlichen Bebauungspläne eine vollständige Wiederverfüllung vorgesehen. Dies betrifft auch die Flächen der Fl.-Nrn. 3718 – 3720.

- 3.1.4.7 Die weiterführend übernommene Konzentrationszone 7 befindet sich im südlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau unmittelbar an der Grenze zu den Gemeinden Wettenhausen und Goldbach. Das Planungsgebiet wird von Waldwegen und bestehenden Gehölzen umgrenzt und umfasst eine bereits in Abbau befindliche bzw. genehmigte Fläche von 5,36 ha mit folgenden Grundstücken (Fl.-Nrn.): 6027/1. Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes betreffen jeweils die gesamte Flurnummer, jedoch wurde auf den 10 m Abstand in Bezug auf das nachbarschaftsrecht Rücksicht genommen. Das Gebiet befindet sich innerhalb von Waldflächen, ist jedoch bereits vollständig gerodet. Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude.
- 3.1.4.8 Die bislang vorgesehene, jedoch in dieser Planung nicht enthaltene Konzentrationszone 8 befindet sich im äußersten südöstlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau direkt an der Grenze zum Gemarkungsgebiet der Gemeinde Scheppach Haldenwang. Das Planungsgebiet wird nördlich von der Bundesautobahn 8 sowie östlich und südlich von Feldwegen umgrenzt, weiter östlich verläuft die "Mindel". Es umfasst eine geplante Fläche von 8,08 ha in etwa mit folgenden Grundstücken (Fl.-Nrn.): 5234. Im Zuge der vorliegenden Planung entfällt diese Fläche auf Grund des Belanges "Raumbedeutsamkeit". Zusammen mit der direkt angrenzenden genehmigten Abbaufäche von rd. 9 ha auf Jettingen- Scheppacher Gemarkung, ist die Konzentrationsfläche K 8 als regionalbedeutsam einzustufen. Das Ziel B IV 3.2.2 der 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes, das die Konzentration von großräumigen Abbauvorhaben auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorsieht, steht diese in den bisherigen Vorentwurfs-Planungen dargestellte Abbaufäche demnach entgegen.
- 3.1.4.9 Zusammenfassend werden damit 16,40 ha bereits in Abbau befindliche bzw. genehmigte Flächen dargestellt und 10,41 ha neu geplante Kiesabbau-Flächen im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau dargestellt.

3.1.5 Übergeordnete Planungen, andere rechtliche Vorgaben

- 3.1.5.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie maßgeblich:

- 1.1.1 In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
 - 1.1.2 Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
 - 2.1.5 Anhang 1 Festlegung der Stadt Burgau als Mittelzentrum
 - 2.2.1 und Anhang 2 "Strukturkarte" Festlegung der Stadt Burgau als Verdichtungsraum.
- 3.1.5.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes Region Donau-Iller, verbindlich erklärt am 24.09.1987 mit Bescheid Az.: VII 6942/30 bzw. Bescheid Nr. 5522-42-7955, veröffentlicht durch: Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 43 vom 23.10.1987 (Beilage 9/1987) bzw. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 84 vom 24.10.1987; 1. Teilfortschreibung in Kraft getreten am 28.08.2001 nach Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 8 vom 23.02.2001 und Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 33 vom 27.08.2001 maßgeblich:
- B I 1.1 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Regenerations-Fähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen [...] sollen gesichert und wo notwendig wiederhergestellt werden.
 - B I 1.2 Flächen-Nutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild [...] sollen möglichst vermieden werden.
 - B IV 1.1 Zur Erreichung des angestrebten wirtschaftlichen Wachstums und zur Verminderung der Konjunktur-Empfindlichkeit soll [...] auf eine möglichst ausgewogene Branchen-Struktur hingewirkt werden.
 - Karte Raumstruktur Ausweisung der Stadt Burgau als Mittelzentrum.

3.1.5.3 Zu den Zielen der Raumordnung:

Aufgabe der Regionalplanung ist es, Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu sichern. Zu diesem Zweck hat im Zuge der 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes "Donau-Iller" eine flächendeckende Erhebung und Bewertung abbauwürdiger Flächen unter nachhaltigen Gesichtspunkten stattgefunden. Die potentiellen Flächen zur Deckung des regionalen wie auch überregionalen Bedarfes werden durch die Ausweisung von Vorranggebieten wie auch Vorbehaltsgebieten gesichert. In der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller aus dem Jahr 2006 wurde somit die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen geregelt. Gemäß Ziel B IV 3.2.2 ("Soll-Zielformulierung" mit definierten Ausnahmen) soll sich der großräumige Abbau von Bodenschätzen auf die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentrieren. Intention dieses Ziels ist es, den raumbedeutsamen Rohstoffabbau, auf die im Rahmen des Regionalplanverfahrens ermittelten, konfliktarmen Standorte der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu steuern. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich aus der Karte zur Teilfortschreibung 3, Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen des Regionalplanes. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind. In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Hier ist in der Regel die Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen nur kleinere Abbauvorhaben stattfinden. Bei den übernommenen bzw. neu geplanten Konzentrationszonen handelt es sich nicht um im Regionalplan "Donau-Iller" festgelegte Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau (Ziel B IV 3.2.4.2). Abbauanträgen kann auf regionalplanerischer Ebene nur dann zugestimmt werden, wenn sich die Summe der genehmigten Abbauflächen im Umfeld im zulässigen Flächenrahmen unter 10 ha bewegt. Gemäß Begründung zu Ziel B IV 3.2.2 ist bei Flächenansprüchen über 10 ha von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit, also von einem großräumigen Abbauvorhaben auszugehen. Bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit werden von Seiten der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Donau-Iller bereits abgebaute, genehmigte und noch nicht rekultivierte Flächen innerhalb eines 400 m-Radius um die beantragte Abbaustelle berücksichtigt. Dabei handelt es sich um eine interne Betrachtungsweise, um die Raumbedeutsamkeit der einzelnen Vorhaben im Hinblick auf die Vorbelastung im Betrachtungsraum ableiten zu können. Der Abstand von mindestens 400 m zwischen den Konzentrationszonen K 1 und K 2 bis 5 macht eine getrennte Betrachtung dieser Konzentrationsflächen zur Beurteilung ihrer Regionalbedeutsamkeit möglich.

Die Fläche K 1 ist mit ca. 3,3 ha als nicht regionalbedeutsam einzustufen. Die Flächen K 2 bis 5 überschreiten in Summe die Größe von 10 ha. Hier kann in die Beurteilung einbezogen werden, dass ein Teil der Flächen bereits abgebaut ist und sich in der Rekultivierungsphase befindet. Wenn dies berücksichtigt wird, vermindert sich die Summe der Konzentrationsflächen auf unter 10 ha Flächengröße. Es ist daher davon auszugehen, dass unter diesen Voraussetzungen den Konzentrationszonen K 2 bis 5 das Ziel B IV 3.2.2 der 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes nicht mehr entgegensteht.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe vorgesehen. Letztere sind im Regionalplan auf der Gemarkung der Stadt Burgau nicht vorgesehen. Somit obliegt die Steuerung dieser Vorhaben durch die Ausweisung von Konzentrationszonen der Planungshoheit der Stadt. Da es sich bei den im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans als bereits in Abbau befindliche bzw. genehmigte Flächen sowie um neu geplante Kiesabbau-Flächen mit jeweils einer Größe unter 10 ha handelt, sind diese als nicht raumbedeutsame Nutzungen einzustufen. Zudem liegen die Konzentrationszonen 1 und 2 in einem Abstand von 400 m auseinander und sind somit einzeln in Bezug auf die Raumbedeutsamkeit zu betrachten.

Zusammen mit der direkt angrenzenden genehmigten Abbaufäche von rd. 9 ha auf Jettingen-Scheppacher Gemarkung, wäre die bislang vorgesehene Konzentrationsfläche K 8 als regionalbedeutsam einzustufen. Das Ziel B IV 3.2.2 der 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes, das die Konzentration von großräumigen Abbauvorhaben auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorsieht, steht diese in den bisherigen Vorentwurfs-Planungen dargestellte Abbaufäche demnach entgegen. Sie wurde daher in den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau nicht übernommen.

- 3.1.5.4 Die Stadt Burgau sieht ihre Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf die mit dem Kiesabbau konkurrierenden Nutzungsansprüche insbesondere der auf möglichst hohem Niveau zu erhaltenden landwirtschaftlichen Produktion, der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie dem Grundwasserschutz eingeschränkt. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Kiesabbau im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird der Kiesabbau im weiteren Gemeindegebiet von Burgau ausgeschlossen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Kiesabbau sichert somit einen geordneten Rohstoffabbau und lenkt weitere Nutzungen wie Land- und Forstwirtschaft, Erholung sowie Belange des Naturhaushalts. Durch Ausweisung von Konzentrationsflächen für den jeweiligen Rohstoffabbau können derartige Vorhaben gebündelt und das übrige Gemeindegebiet frei von weiteren Abbaufächen gehalten werden, denn weitere Standorte im Außenbereich sind durch die Darstellung der Konzentrationsflächen ausgeschlossen. Ohne die vorliegende Planung ist im Gemeindegebiet mit einem ungesteuerten Kiesabbau, quer über das Gemeindegebiet zu rechnen.
- 3.1.5.5 Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Kiesabbau wird zunächst dem von der Regionalplanung geforderten Belang der Rohstoffsicherung Rechnung getragen. Wasserwirtschaftliche Forderungen werden in den einzelnen Genehmigungsverfahren erhoben. Die Flächen innerhalb der neu geplanten Konzentrationszonen befinden sich zurzeit im privaten Besitz. Erste Gespräche mit den Grundstückseigentümern wurden geführt, die grundsätzlich eine Verkaufsbereitschaft signalisiert haben, so dass ein Zugriff durch Kiesabbauvorhaben als wahrscheinlich angenommen werden kann. Zudem bestehen aktuelle Bestrebungen, im Bereich einzelner, neu geplanter Konzentrationszonen die Zulassung für die Kiesgewinnung zu erlangen.

- 3.1.5.6 Die Landwirtschaft spielt in den ländlichen Räumen Bayerns eine tragende Rolle. Durch eine nachhaltige, multifunktionale Landwirtschaft erfüllen die Betriebe eine wichtige strukturbedeutsame Aufgabe. Diese umfasst neben der Produktion von Nahrungsmitteln auch einen aktiven Beitrag zur Pflege und Erhaltung der offenen Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft hat somit eine gravierende Bedeutung sowohl für das Orts- als auch Landschaftsbild und ist besonders für Gemeinden im ländlichen Raum prägend. Durch die Erhaltung und Bestandssicherung der Landwirtschaft wird erheblich zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes beigetragen.

Bei der Gemarkung der Stadt Burgau handelt es sich um ein Mittelzentrum in einem Verdichtungsraum. Die Belange der Landwirtschaft sind daher im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiessabbau nicht schwerpunktmäßig zu berücksichtigen, da für Verdichtungsräume nicht die Ziele der Raumordnung wie für landwirtschaftlich geprägte Räume gilt.

Zudem sichert der sachliche Teilflächennutzungsplan einen geordneten Rohstoffabbau und lenkt weitere Nutzungen wie Land- und Forstwirtschaft. Durch Ausweisung von Konzentrationsflächen für den jeweiligen Rohstoffabbau können derartige Vorhaben gebündelt und das übrige Gemeindegebiet frei von weiteren Abbauf Flächen gehalten werden, so dass dem Belang der Erhaltung des Landschaftsbildes Rechnung getragen wird. Durch eine Wiederverfüllung und Rekultivierung der Flächen sind diese nach Abschluss des Abbaus wieder für die Landwirtschaft nutzbar.

- 3.1.5.7 Da also insgesamt betrachtet die Konzentrationszonen für Kiesabbau in der Größenordnung von insgesamt 10,41 ha neu ausgewiesen werden sollen, was einem Anteil von knapp 0,40 % der Fläche des Gemarkungsgebietes entspricht, wird deren Ausweisung mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet in der Größenordnung von 2593 ha an den vorgesehenen Standorten als ausreichend für die Rohstoffgewinnung erachtet. Zudem werden 16,40 ha Konzentrationszonen für bereits genehmigte bzw. in Abbau befindliche Vorhaben übernommen. Auf Grund dieser Argumente und in Anbetracht der geeigneten Lage der Konzentrationszonen stellt die Stadt Burgau im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung den Belang der Rohstoffsicherung gegenüber einer stärkeren Gewichtung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) zurück.

- 3.1.5.8 Weitere raumordnerische Erfordernisse stehen der Ausweisung der Konzentrationszonen für Kiesabbau nicht entgegen.

- 3.1.5.9 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

3.1.6 Verkehrsanbindung

- 3.1.6.1 Die einzelnen Konzentrationszonen sind über die Abzweigungen von übergeordneten Straßen bzw. Feld- und Waldwege gut erschließbar.

- 3.1.6.2 Die Zu- und Abfahrten zu den jeweiligen Abbauflächen sollten ausreichend dimensioniert angelegt werden. Eine bituminös befestigte Mindestfahrbahnbreite von etwa 4,00 m mit dem notwendigen tragfähigen Unterbau ist in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

3.2 Stand vor der Teil-Fortschreibung; Inhalt der Teil-Fortschreibung

3.2.1 Stand vor der Teil-Fortschreibung

- 3.2.1.1 Die Stadt Burgau verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan.
- 3.2.1.2 Die überplanten Flächen der Konzentrationszonen 1 und 2 sind hierin als Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer orts- oder landschaftspflegerischer Bedeutung – Empfehlung Grünland dargestellt.
- 3.2.1.3 Die Konzentrationszone 3 ist ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer orts- oder landschaftspflegerischer Bedeutung – Empfehlung Grünland dargestellt. In dem nördlichen, bereits in Rekultivierung befindlichen Bereich ist zudem die Darstellung von Wasserflächen und einer planungsrechtlich bestehenden Ausgleichsfläche gemäß Meldung vom LfU enthalten.
- 3.2.1.4 Die überplanten Flächen der Konzentrationszonen 4 und 5 sind im Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer orts- oder landschaftspflegerischer Bedeutung – Empfehlung Grünland und teilweisem Überschwemmungsgebiet dargestellt.
- 3.2.1.5 Die Konzentrationszone 6 ist im Flächennutzungsplan im südwestlichen Bereich als Sonderbaufläche (SO) Bauschutt/Brechanlage dargestellt. Nördlich davon sind Flächen für die Landwirtschaft. Im östlichen Bereich sind hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft mit einer südlich dargestellten planungsrechtlich bestehenden Ausgleichsfläche gemäß Meldung vom LfU enthalten. Den gesamten nördlichen Bereich quert die Darstellung eines Bodendenkmals "Römerstraße".
- 3.2.1.6 Die überplanten Flächen der Konzentrationszone 7 sind als Waldfläche dargestellt. Im östlichen Bereich befindet sich ebenfalls eine planungsrechtlich bestehende Ausgleichsfläche gemäß Meldung vom LfU.
- 3.2.1.7 Die bislang vorgesehene Konzentrationszone 8 ist im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer orts- oder landschaftspflegerischer Bedeutung – Empfehlung Grünland bzw. im Süden als Vorrangflächen für potentielle Ausgleichsflächen (...) dargestellt.

3.2.2 Inhalt der Teil-Fortschreibung

- 3.2.2.1 Durch die Teil-Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden die Bereiche der Konzentrationsfläche 1-7 in einem gesonderten Teil-Flächennutzungsplan als Flächen für Abgrabungen oder für

die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Zudem erfolgt eine Unterscheidung in "bereits rekultivierte", in Abbau sowie "in Planung" befindlicher Flächen.

- 3.2.2.2 Die bislang vorgesehene Konzentrationsfläche K 8 ist zusammen mit der direkt angrenzenden genehmigten Abbaufäche von rd. 9 ha auf Jettingen- Scheppacher Gemarkung als regionalbedeutsam einzustufen. Sie wurde daher in den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht übernommen.
- 3.2.2.3 Die Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes selber bleiben von der Teil-Fortschreibung unberührt und bestehenden unverändert weiter.

4.1 Einleitung (Nr. 1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**4.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des sachlichen Teilflächennutzungsplans Kiesabbau (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**

4.1.1.1 Eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele befindet sich in dem Kapitel "Begründung – Städtebaulicher Teil" unter dem Punkt "Allgemeine Angaben/Zusammenfassung".

4.1.1.2 Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen. Auf Ebene dieses Teilflächennutzungsplans können lediglich die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden, die auf dieser Planungsebene bereits bekannt sind. Ein Abbauplan sowie ein Rekultivierungsplan (der wiederum die konkreten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet) können erst auf Grundlage eines konkreten Vorhabens erarbeitet werden.

4.1.1.3 Die Abarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung erfolgt verbal-argumentativ. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Zuordnung von externen Ausgleichsflächen/-maßnahmen erfolgen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zum Kiesabbau.

4.1.1.4 Insgesamt werden 16,40 ha bereits in Abbau befindliche bzw. genehmigte Flächen und 10,41 ha neu geplante Kiesabbau-Flächen im Rahmen des Teilflächennutzungsplans dargestellt.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr. 1b Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**4.1.2.1 Regionalplan:**

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Region Donau-Iller sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Die Planung steht auch in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes (siehe Kapitel 3.1.4. "Übergeordnete Planungen" in der städtebaulichen Begründung).

4.1.2.2 Landschaftsplan:

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (integrierter Landschaftsplan) sind zur Entwicklung von Natur und Landschaft bestehende Ausgleichsflächen dargestellt. Hierbei handelt es sich um "Planungsrechtliche bestehende Ausgleichsflächen gemäß Meldung vom LfU". Bei den hiervon betroffenen Konzentrationsflächen handelt es sich um die Flächen K 3, K 6 und K 7. Auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zum Kiesabbau ist diese Thematik, ggf. der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf, abzuarbeiten.

4.1.2.3 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Im weiteren Umfeld der Konzentrationsflächen befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen außerhalb der Gemarkung Burgau. Zur Konzentrationszone 7 befindet sich mit etwa 2,4 km Entfernung in südöstlicher Richtung das FFH-Gebiet "Riedellandschaft-Talmoore" (Nr. 7628-301) sowie in 1,7 km Entfernung in westlicher Richtung das FFH-Gebiet "Stubenweiherbach" (Nr. 7528-371). In nördlicher/nordwestlicher Richtung mit etwa 4,5 km Entfernung zur Konzentrationszone 1 befindet sich das FFH-Gebiet "Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt" (Nr. 7428-301) sowie das SPA-Gebiet "Donauauen" (Nr. 7428-471).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der genannten FFH-Gebiete und des SPA-Gebietes sind auf Grund der großen Entfernung nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

4.1.2.4 Naturschutzgebiete/Biotope:

- Konzentrationsfläche 1: Nördlich angrenzend an die Fläche (etwa 20 m Entfernung) befindet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Naturnaher Baggersee östlich von Remshart" (Nr. 7528-1117). Dieses umfasst neben dem Baggersee zudem einen umliegenden Grünstreifen mit 1-5 m breiten, unterbrochenen Schilfsäumen (etwa 75 % der Uferlinie) sowie verschiedene Bäume und Sträucher. Eine nachhaltige, negative Beeinträchtigung dieser Lebensräume ist abzuwenden. Im weiteren Umfeld von etwa 300-400 m befinden sich weitere Teilflächen von gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotopen, welche jedoch nicht (direkt) von der Planung betroffen sind ("Altwässer mit Auwald und Verlandungsvegetation in der Mindelaue östlich von Rettenbach", Nr. 7528-1076; "Hochstaudenfluren und Röhricht in der Mindelaue zwischen Burgau und Silbersee", Nr. 7528-1084; "Auwald an der Mindel bei der Riedmühle", Nr. 7528-1074).
- Konzentrationsfläche 2: Die nächstgelegenen gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotope liegen in östlicher Richtung, in einer Entfernung von etwa 180 m östlich und westlich des Fließgewässers "Mindel": "Großröhrichte und Auwaldstreifen an der Mindel nördlich Burgau" (Nr. 7528-1179) und "Hochstaudenfluren, Röhricht und Auwald an der Mindel bei der Riedmühle" (Nr. 7528-1082). Eine direkte Beeinträchtigung dessen ist aufgrund der größeren Entfernung eher unwahrscheinlich. Indirekte Beeinträchtigungen aufgrund von bspw. kleinklimatischen Verände-

- rungen, Lebensraumverlust oder Lichtimmissionen können dennoch auftreten. Im weiteren Umfeld von etwa 300-400 m befinden sich weitere Teilflächen von gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotopen, welche jedoch nicht (direkt) von der Planung betroffen sind ("Hochstaudenfluren und Röhricht in der Mindelaue zwischen Burgau und Silbersee", Nr. 7528-1084 und "Nasswiesen in der Mindelaue nördlich Burgau", Nr. 7528-1181), indirekte Einflüsse verbleiben möglich.
- Konzentrationsfläche 3: Aufgrund der direkten, angrenzenden Lage (westlich von K2 gelegen) erfolgt keine gesonderte Betrachtung. Es wird auf die Konzentrationsfläche 2 verweisen.
 - Konzentrationsfläche 4: Im näheren Umfeld der Fläche befindet sich östlich angrenzend (etwa 20 m Entfernung) das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Hochstaudenfluren und Röhricht in der Mindelaue zwischen Burgau und Silbersee" (Nr. 7528-1084). Dieses umfasst neben Schilfröhricht und 2-3 m breiten Mädesüß-(Hochstaudenflur-) Beständen mit Rohr-Glanzgras, Sumpf-Segge zudem Gräser sowie einzelne Sträucher und Bäume. Eine Beeinträchtigung der Lebensräume sollten bestmöglich verhindert werden. Weiter nordwestlich/südöstlich (Entfernung von etwa 140 bzw. 160 m) befindet sich das Biotop "Hochstaudenfluren und Röhricht in der Mindelaue zwischen Burgau und Silbersee" (Nr. 7528-1084). Weiter südwestlich befindet sich das ebenso gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Gebüsche östlich der Mülldeponie bei Unterknöringen" (Nr. 7528-1100). Eine Beeinträchtigung der zuletzt genannten Biotope wird als eher unwahrscheinlich erachtet.
 - Konzentrationsfläche 5: Aufgrund der direkten, angrenzenden Lage (südöstlich) erfolgt keine gesonderte Betrachtung. Es wird auf die Konzentrationsfläche 4 verweisen.
 - Konzentrationsfläche 6: Das nächstgelegene gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop befindet sich in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von etwa 360 m ("Gebüsche östlich der Mülldeponie bei Unterknöringen", Nr. 7528-1100). Eine Beeinträchtigung wird aufgrund der Entfernung nicht in Betracht gezogen.
 - Konzentrationsfläche 7: Nordwestlich der Fläche befinden sich in einem Abstand von etwa 880 m zwei gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotope ("Feldgehölz, Feuchtgebüsch und Stillgewässer mit Verlandungsvegetation am Nusslachhof", Nr. 7528-1106 und "Röhricht, Hochstaudenfluren und Sumpfwald in der Kammelaue südwestlich von Burgau", Nr. 7528-1095). In westlicher Richtung befindet sich in einem Abstand von etwa 800 m das Fließgewässer "Kammel" mit gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotopen am östlichen Uferverlauf entlang ("Auwald, Hecken und Röhricht an der Kammel zwischen Hammerstetten und Unterknöringen", Nr. 7528-1096). Die genannten Biotope bleiben durch die Konzentrationsfläche unberührt.
 - Etwa 1,2 km östlich der ersten sechs Konzentrationsflächen liegt der Naturpark "Augsburg – westliche Wälder" (Nr. 00006) weitere Schutzgebiete liegen nicht im näheren Umfeld der Flächen.
 - Der oben genannte Naturpark liegt über 2,5 km östlich der sechsten Konzentrationsflächen.

4.1.2.5 Landschaftsschutzgebiet:

- Konzentrationsflächen 1 bis 6: Bei dem nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das Gebiet "Augsburg – Westliche Wälder" (ID: LSG-00417.01). Die nahegelegensten Teilflächen davon befinden sich in östlicher Richtung, mit einer Entfernung von etwa 1,5 bis 2,5 km. Eine Änderung des Schutzgebietes ergibt sich hierbei nicht.
- Konzentrationsfläche 7: In einem Abstand von etwa 2,4 km in südöstlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Bremetal" (ID: LSG-00465.01). Eine Änderung des Schutzgebietes ergibt sich hierbei nicht.

4.1.2.6 Wasserschutzgebiete:

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen. Im weiteren Umfeld der Konzentrationsfläche 7 befinden sich Teilflächen des Wasserschutzgebietes "Stadt Burgau" (Nr. 2210752800-102 und -103) im Abstand von etwa 700 m nördlicher und etwa 550 m östlicher Richtung. Gegenüber den nördlichen Konzentrationsflächen 1-5 befinden sich in einem Abstand von etwa 2 bis 3 km Teilflächen der Wasserschutzgebiete "Schnutenbacher Quellen" (Nr. 2210752860006) und "TWSG Offingen" (Nr. 2210752860002).

4.2 **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei den nachfolgenden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-Durchführung der Planung wird jedoch von einer späteren Bebauung bzw. Kiesabbau durch nachgelagerte Genehmigungsverfahren ausgegangen. Es können allerdings lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht bekannt sind.

4.2.1 **Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

4.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

- Die Flächen 1, 2 und 4 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit einhergehenden Stickstoff-Eintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt.
- Die Flächen 3 und 5 sind bereits rekultivierte Abbauflächen. Es liegen Baggerseen in den jeweiligen Teilflächen.
- Auf der Konzentrationsfläche 6 wird derzeit Kies abgebaut. Zudem liegen landwirtschaftliche Flächen und Wald in diesem Bereich. Im Bereich des Waldes kann von einer höheren Artenvielfalt ausgegangen werden.
- Auf Grund von Lärm- und optischen Störungen durch den Abbau, liegt in diesem Bereich eine Belastung vor.
- Wald und Wiesen liegen ebenfalls in der Konzentrationsfläche 7. Weitere Nutzungen in dieser Fläche sind Wege, ehemalige Abbauflächen sowie Flächen der Aufforstung.
- Generell ist davon auszugehen, dass auf den Flächen 3, 5, 6 und 7 eine höhere Artenvielfalt auf Grund der speziellen ehemaligen oder derzeitigen Abbaunutzung vorkommt.
- Den Änderungsbereichen 1,2 und 4 kommt auf Grund der Nutzung eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu. Die Bereiche 3 und 5 weisen ähnliche Lebensraumstrukturen auf und haben somit eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut. Die vielfältigen Lebensraumstrukturen der Konzentrationsflächen 6 und 7 führen zu einer hohen Bedeutung für das Schutzgut.
- Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens wurde eine avifaunistische Kartierung durchgeführt. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen werden. Darunter auch einige wertgebende Vogelarten die das gesamte Gebiet als Brutlebensraum, Nahrungshabitat oder Durchzugsgebiet nutzen. Für eine detaillierte Artenliste wird auf das artenschutzrechtliche Fachgutachten vom 10.11.2017 (Büro Sieber) verwiesen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzgl. möglicher Beeinträchtigungen der kartierten Vogelarten sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (ggf. vorgezogenen CEF-Maßnahmen) müssen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zum Kiesabbau geprüft werden.
- Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.2 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

- Aus geologischer Sicht gehörten die Konzentrationszonen K1 bis K5 zu den Schotterfluren der Iller-Lech-Region. Teilweise kommen fluviatile Ablagerungen vor. Teilweise auch Mergel, Schluff; tonig- sandig, Sand; Kies. Es kommen fast ausschließlich folgende Böden vor: Gley und Braunerde-Gley aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment); im Untergrund carbonathaltig.
- Im Bereich der Konzentrationszone K6 gibt die geologische Karte jüngere Deckenschotter an. In der Konzentrationszone K7 jedoch ältere Deckenschotter. Die Böden in den Konzentrationszone K6 und K7 können fast ausschließlich als Braunerde aus Kiessand bis -lehm bis Lehm Kies (Deckenschotter), gering verbreitet mit Deckschicht (Lößlehm oder Fugsand) beschrieben werden.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzguts Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

- In den Konzentrationszonen K1, K2, K4, K6 und K7 kommen keine Oberflächengewässer vor.
- Bei den Konzentrationszonen K3 und K5 handelt es sich um bereits rekultivierte Flächen, welche nun künstlich angelegte Oberflächengewässer aufweisen.
- Die Konzentrationszonen K1 bis K5 gehören zu dem hydrologischen Teilraum "Fluvioglaziale Schotter". Die anderen beiden Bereiche gehören zum Teilraum "Alpenvorland"
- Wasserschutzgebiete kommen in den Konzentrationszonen nicht vor.
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor.
- Die nördlichen Konzentrationszonen K1 bis K5 liegen teilweise oder vollständig im Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Mindel (Fließgewässer östlich der Konzentrationsflächen, Abstand zu den Konzentrationsflächen etwa 200-300 m). Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau ist eine Prüfung bzgl. der möglichen nachteiligen Wechselwirkungen dies bezüglich abzuarbeiten.
- Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.4 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Plangebiet führt.

- Momentan fallen in den Konzentrationszonen, Zone K 6 ausgenommen, keine Abwässer an.
- Die Konzentrationszonen K 1 bis K 6, mit Ausnahme von K 3 und K 5 sind relativ eben. Auf Grund des ehemaligen Abbaus in diesen beiden Bereichen, befinden sich derzeit Wasserflächen innerhalb der Flächen K 3 und K 5. Die Konzentrationszone K 7 zeigt ein von Richtung Ost nach West abfallendes Gelände auf. Grund dafür ist der ehemalige Kiesabbau in diesem Bereich.
- Auf Grund der Topographie ist im Änderungsbereich K 7 mit Hangwasser zu rechnen.

4.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

- Die Flächen sind Bestandteile des regionalen Kaltluftabflussregimes Mindel- und Kammeltal und somit als Kaltluftproduktionsflächen einzuordnen.
- Die offenen Flächen der nördlichen Konzentrationsflächen dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die z.T. vorhandenen Feldgehölze Frischluft produzieren. Es handelt sich um einen Bereich mit klimatisch wirksamen Luftaustausch-Bahnen zwischen der nördlich gelegenen Donau-Aue (etwa 2 km Entfernung) mit der Mindel-Aue und den umliegenden Offenlandstrukturen. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich auf Grund des gering bewegten Reliefs nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen (z. B. Aufstauen von Kaltluft). Die Mindel-Aue dient der Belüftung des Stadtgebietes von Burgau.
- Die offenen landwirtschaftlichen Flächen der Konzentrationszonen K 1, K 2 und K 4 gelten als Kaltluftproduzenten.
- In den Konzentrationszonen K 3 und K 5 befinden sich neben Vegetationsflächen auch Wasserflächen, welche ein Eigenklima aufweisen.
- Innerhalb der Konzentrationszone K 6 liegen unterschiedliche klimatische Gegebenheiten vor: Der östliche Bereich weist landwirtschaftliche Nutzung auf und ist damit als Kaltluftproduzent zu betrachten. Die gesamte westliche Fläche produziert auf Grund der hier betriebenen Abbaunutzung keine Kaltluft.
- Die begrünten Flächen in der Konzentrationszone K 7 produzieren Kaltluft. Frischluftproduzenten kommen im südlichen Bereich dieser Fläche ebenso vor.

- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Auf Grund der Lage könnten sich die Konzentrationsflächen K1 bis K3 gering mit Luftverunreinigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen selbst bzw. den umliegenden Flächen anreichern. Die Konzentrationsflächen K4 und K5 liegen nördlich der Landstraße GZ 31 (Abzweigung Staatsstraße St 2024), wodurch sich durch den Kfz-Verkehr vermehrt Luftschadstoffe anreichern könnten. Die Konzentrationsfläche K6 könnte durch mehrere Faktoren einen Luftschadstoff-Eintrag aufweisen, wie bspw. Landwirtschaft, Gewerbe/bestehender Kiesabbau oder Straßenverkehr. Ebenfalls kann die Luftqualität von den Geruchs-Emissionen, die von der landwirtschaftlichen Hofstelle im Süden ausgehen, beeinträchtigt werden. Der Konzentrationsfläche K7 ist eine höhere Bedeutung für die Luftqualität zuzusprechen. Gering vorbelastet, befindet sie sich als Grünland in einem mehr oder weniger strukturreichen Waldgebiet mit östlich angrenzendem Wirtschaftswald (Forst).
- Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine mittlere bis teilweise hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Plangebiet, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

- Die überplanten Flächen liegen im Mindeltal und damit innerhalb der Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten im Naturraum "Donau-Iller-Lech-Platten".
- Die Konzentrationsflächen selbst werden wie folgt genutzt: K1-Acker; K2-südwestlicher Teil Grünland, restliche Teilfläche Acker; K3-Kiesabbau/Baggersee mit Gehölzen/Bäumen im nördlichen Teil, Grünland im südlichen Teil; K4-Acker; K5-Kiesabbau/Baggersee mit Feldgehölz-Anteilen; K6-Kiesabbau mit Gehölzen/Bäumen im westlichen Teil, Acker im östlichen Teil; K7-Grünland mit bereichsweise Sukzession am Waldrand.
- Außer der Konzentrationsfläche K7 ("Waldgebiet") liegen alle Flächen in einer relativ ebenen Landschaftsstruktur. Zur Konzentrationsfläche K6 hin besteht ein leichtes Gefälle Richtung Norden.
- Der Bereich besitzt eine durchschnittliche Erholungseignung. Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzguts sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

- Die Konzentrationsflächen werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf den Flächen K 3, K 5 und K 6 besteht bereits bereichsweise oder vollständig Kiesabbau ("Baggersee"). Die Flächen besitzen somit geringfügige Naherholungs-Funktionen.
- An den Flächen K 1, K 2 und K 3 verläuft ein Wander- und ein Radweg vorbei bzw. innerhalb der Fläche K 2. Der Bereich ist somit wichtig für die Naherholung bzw. den Tourismus. Dieser Weg ist Teil eines ausgedehnten Wander- und Radwegenetzes, welches sich nach Süden/Südwesten weiter erstreckt.
- Südlich der Fläche K 6 befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf der Fläche selbst befinden sich infrastrukturelle Einrichtungen für den Kiesabbau sowie die Abbaufäche selbst. Von den genannten Nutzungen gehen Lärm-, Staub- und Geruchs-Emissionen aus.
- Auf Grund der bereits teilweise vorhandenen Vorprägung besitzen die Flächen insgesamt keine herausragende Bedeutung für die Naherholung.
- Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

- Im Wirkungsbereich der Konzentrationsfläche K 6 befindet sich das Bodendenkmal "Straße der römischen Kaiserzeit" (Denkmalnummer D-7-7528-0090). Dieses durchquert die Fläche im nördlichen Bereich.
- Mit weiteren bislang unbekannten Bodendenkmälern (Nebenanlagen, Siedlungen oder Gräber) muss im gesamten Wirkungsbereich der Konzentrationsflächen gerechnet werden.
- Einzelnen Änderungsbereichen kommt auf Grund der vorhandenen und der möglicherweise noch aufzufindenden Bodendenkmäler eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.150–1.164 kWh/m². Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1.650-1.699 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der ebenen Lage die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Laut Energieatlas Bayern bedarf der Bau von Erdwärmesondenanlagen innerhalb der Flächen K 6 und K 6 einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde. Innerhalb der Flächen K 1 bis K 5 ist der Bau von Erdwärmesonden laut Energieatlas Bayern im Gebiet zum Schutz des Grundwassers und auf Grund kritischer hydrogeologischer und geologischer Bedingungen nicht möglich.

4.2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

4.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Nr. 2b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Die Grünland- und Ackerflächen gehen durch den Kiesabbau und die damit einhergehende Bodenabtragung als Lebensraum verloren. Da die Konzentrationsflächen nicht gebündelt in der freien Landschaft liegen, ist allerdings nicht unmittelbar mit der Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.
- Einzelne Teilflächen der Konzentrationsflächen könnten durch einen Trockenkiesabbau in Zukunft eine höhere Artenvielfalt aufweisen (Stichwort "Trockenbiotop" für bspw. Zauneidechsen, "Stehgewässer" nach Nutzungsbeendigung für diverse Amphibien Arten). Ein Teil der Pflanzenarten könnte zwar auch nicht heimisch und/oder standortgerecht sein. Erfahrungsgemäß bieten jedoch die neuen Lebensräume, die im Bereich von Kiesabbauflächen entstehen, häufig auch für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Arten einen Raum.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß des Lebensraum-Verlustes reduziert werden. Hierfür könnten Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Konzentrationsflächen entwickelt werden. Für die Pflanzungen sollten standortgerechte heimische Gehölze verwendet werden. Dies begünstigt gegenüber standortfremden, nicht heimischen Arten das Lebensraum-Angebot vor allem für Kleinlebewesen und Vögel, denn einheimische Pflanzen bilden die Grundlage vieler Nahrungsketten.
- Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind im Artenschutzrechtlichen Fachgutachten des Büro Siebers (Fassung vom 09.11.2017) definiert:

Baufeldräumung: Um eine Beeinträchtigung von Feldlerche und Schafstelze zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen. Damit wird erreicht, dass sich diese Arten im Jahr des Eingriffes nicht innerhalb des Eingriffsgebietes zur Brut ansiedeln.

Sicherung außerhalb gelegener Bruthabitate: Da das nachgewiesene Brutvorkommen des Flussregenpfeifers knapp außerhalb des Eingriffsbereiches K 4 lag, ist sicherzustellen, dass es auch bei zukünftigen Eingriffen nicht beeinträchtigt wird. Hierfür wäre es vorstellbar, den vorhandenen Wall, welcher das Brutgebiet hin zu K 4 abgrenzt, zu erhalten.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt immer noch ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.2 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Die landwirtschaftlichen Ertragsflächen gehen verloren. Durch den Kiesabbau werden die Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen bzw. den Kiesabbau an sich beansprucht und großflächig/-volumig abgetragen sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Auf Grund des Kiesabbaus kommt es v.a. zu Bodenabtragungen und ggf. -aufschüttungen, was zudem eine Veränderung des ursprünglichen Bodenprofils und -reliefs zur Folge hat und stellenweise zu Bodenverdichtungen führt. Die durch die geplante Erschließung der Kiesabbauflächen entstehende Versiegelung führt zu einer weiteren Beeinträchtigung der vorkommenden Böden. In den Abbau-Bereichen kann keine der Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden.
- Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind im Rahmen des Kiesabbaues nicht möglich. Beeinträchtigungen des Schutzgutes können lediglich im Randbereich der einzelnen Konzentrationsflächen in Betracht gezogen werden. Hierbei kann eine Minimierung der Beeinträchtigung im Bereich von Stellplätzen, Zufahrten und anderen untergeordneten Wege durch die Verwendung wasserdurchlässiger (versickerungsfähiger) Beläge vorgeschrieben werden, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Des Weiteren sollten zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, ausgeschlossen werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch das Freilegen des Grundwassers während der Abbauarbeiten besteht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen. Möglicherweise kommt es zu örtlichen baubedingten Absenkungen des Grundwassers.
- Findet der Kiesabbau im Trockenabbau statt, können Konflikte beim Abbau mit dem Grundwasser annähernd ausgeschlossen werden.
- Eine Veränderung des lokalen Wasserhaushaltes ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen ab, da Flächen ggf. verdichtet oder versiegelt bzw. zumindest in ihrer Bodenstruktur nachhaltig verändert werden.

- Im Bereich des Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ (nördliche Konzentrationsflächen) bestehen keine negativen Auswirkungen, sofern der Bau von Dämmen unterlassen wird (Landratsamt Günzburg, Hr. Kaufmann, Scoping-Termin 12.07.2017).
- Insgesamt verbleibt ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.4 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Durch den Kiesabbau erhöht sich nur im Rahmen von möglichen Abbaufächen-Begleitgebäuden die anfallende Abwassermenge. Das Abwasser wird getrennt vom Niederschlagswasser gesammelt und ist über das bestehende Kanalnetz zu entsorgen. Niederschlagswasser, das auf den Dach- und Hofflächen der Begleitgebäude anfällt, ist über die belebte Bodenzone zu versickern.

4.2.2.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

- Die Kalt- und Frischluftentstehung wird in den Konzentrationsflächen ggf. teilweise unterbunden und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Zudem ist eine Erhöhung der Vorbelastung umliegender Gebiete durch geringfügig erhöhte Schadstoff-Emissionen durch Abgase des Abbauverkehrs zu erwarten.
- Auf Grund der großflächig verbleibenden Wälder und Wiesen im räumlichen Umfeld sind die Auswirkungen auf das Lokalklima insgesamt begrenzt. Die in den Randbereichen voraussichtlich zu pflanzenden Bäume und Sträucher sorgen durch ihre Luft filternde und Schatten spendende Wirkung zudem für Frischluftnachschub und eine gewisse Temperaturregulierung.
- Die Planung führt zu einem mittleren bis hohen Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die tatsächliche Realisierung der Teilfortschreibung von Kiesabbaufächen erfährt das Landschaftsbild an mehreren Stellen in der offenen Landschaft eine erhebliche temporäre Beeinträchtigung und somit nachhaltige Veränderung.
- Um den Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern, sollten im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zum Kiesabbau umfangreiche Maßnahmen für eine möglichst verträgliche Einbindung der Vorhaben in die freie Landschaft umgesetzt werden. Hierfür sollte insbesondere im Übergang zur freien Landschaft umgrenzende Eingrünungstreifen festgesetzt werden, auf denen Gehölzstrukturen zu entwickeln sind.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Grünordnungsmaßnahmen) verbleibt dennoch ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut.

4.2.2.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

- Die (intensiv) landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen verloren. Die auf den umliegenden Wegen stattfindende Erholungsnutzung (Wander- und Radwege) wird während der Zeit des Kiesabbaus durch die damit verbundenen Arbeiten einschließlich des Abbauverkehrs gestört.
- Nordwestlich an die Fläche K 4 grenzt das Bestandsgebäude einer Gärtnerei an. Im Rahmen einer schalltechnischen Grobabschätzung (Büro Sieber, Fassung vom 22.02.2018) wurden die Gewerbelärm-Immissionen durch Kiesabbau auf der Fläche K 4 auf die Gärtnerei ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass keine Konflikte zu erwarten sind, da bereits die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet eingehalten werden.
- Die Planung kann unter den genannten Gesichtspunkten zu einem mittleren bis hohen Eingriff in das Schutzgut führen.

4.2.2.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

- Da im überplanten Bereich Kulturgüter vorhanden sind, können sich durch Eingriffe in den Boden (Kiesabbau) Beeinträchtigungen ergeben.
- Mit weiteren bislang unbekannten Bodendenkmälern (Nebenanlagen, Siedlungen oder Gräber) muss im gesamten Wirkungsbereich der Konzentrationsflächen gerechnet werden. Im jeweiligen nachgelagerten Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau sollten ggf. "Suchgrabungen" auf den Flächen durchgeführt werden um Verluste in unbekannten Bodendenkmälern zu vermeiden.
- Anstehende Bodeneingriffe können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Art. 7.1 DSchG nur mit einer vorherigen Erlaubnis durchgeführt werden. Diese ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
- Sollten während der Kiesabbau- bzw. Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg unverzüglich zu benachrichtigen.

4.2.2.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umweltschonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren ist auf Dächern möglich und bietet sich auf Grund der hohen mittleren jährlichen Globalstrahlung und Sonnenscheindauer auch an.

4.2.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

- Die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Landschaft erfahren eine negative Veränderung von der touristischen Nutzung und Erlebbarkeit des Landschaftsbildes.
- Die Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse durch den Kiesabbau auf verschiedenen zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen (Schutzgut Klima/Luft) wirkt auf die Anwohner des Stadtgebietes (Schutzgut Mensch) zurück, weil sich dadurch ggf. teilweise die Kaltluftzufuhr in die Siedlung verringern wird.
- Wenn im Zuge der Kiesabbaumaßnahmen Bodenbereiche verdichtet werden, auf denen später Grünflächen angelegt werden, kann es zu einer Beeinträchtigung der später dort wachsenden Pflanzen kommen, da durch die Bodenverdichtung die Durchwurzelung des Bodens erschwert und die Zufuhr von Wasser und Nährstoffen unter Umständen reduziert wird. Auch für Bodenbewohnende Tiere können durch die Verdichtung Lebensräume verloren gehen (Wechselwirkung Boden-Arten).
- Die Beseitigung der Vegetation im Zuge des Kiesabbaues stellt nicht nur einen Verlust für die Artenvielfalt dar, sondern reduziert auch die Fähigkeit der betroffenen Böden, Wasser zu speichern und zu filtern. Offener (vegetationsfreier) Boden kann vor allem in Hanglagen leichter erodiert werden; ausgeschwemmte Erde wiederum kann zur Verschmutzung von Verkehrswegen (Schutzgut Mensch) oder Gewässern (Schutzgut Wasser) führen.
- Der veränderte Boden-Wasserhaushalt beeinflusst auch die zukünftig noch im Randbereich der Konzentrationsflächen vorkommenden Pflanzen. Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Abtragungen oder Aufschüttungen kann Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nr. 2b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- ##### 4.2.3.1
- Bei Nicht-Durchführung der Planung bleibt das intensiv genutzte Grünland und die Ackerflächen als landwirtschaftlicher Ertragsstandort sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. An der biologischen Vielfalt ändert sich nichts auf Grund von Kiesabbau oder sonstigen baulichen Maßnahmen in den Konzentrationsflächen. Es ist keine Veränderung der vorkommenden Böden und der geologischen Verhältnisse sowie des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Die Flächen werden ggf. nicht an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen und bleiben unbebaut bzw. frei von Kiesabbau. Damit bleiben auch die Luftaustausch-Bahnen sowie die Luftqualität unverändert. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Kaltluftentstehung. Das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie die Auswirkungen auf den Menschen bleiben unverändert. Es bestehen weiterhin keine Nutzungskonflikte. Die Verbundfunktionen der Flächen bleiben unverändert. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter (wenn vorhanden) ergeben

sich keine Veränderungen. Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine zusätzlichen Energiequellen nötig. Die bestehenden Wechselwirkungen erfahren keine Veränderung.

- 4.2.3.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z.B. Intensivierung oder Extensivierung der Grünland- bzw. Ackernutzung), aus großräumigen Vorgängen (z.B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z.B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereiches der Stadt Burgau; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht.

4.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung (Nr. 2c Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB):

- 4.2.4.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht (bzw. Abbaurecht) geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung werden lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt. Eine vollständige und exakte Abarbeitung im Sinne des Leitfadens "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung) kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der im Bereich der Konzentrationsflächen geplanten Abbauflächen und die Art des Abbaues auf dieser Planungs-Ebene noch nicht detailliert geregelt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzung von erforderlichen Flächen/Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau durchgeführt. Die folgende Abhandlung erfolgt verbalargumentativ.
- 4.2.4.2 Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau. Es wird empfohlen, folgende Vorgaben/Festsetzungen zu treffen:
- Gehölzpflanzungen (Feldgehölz, Strauchgruppen, Baumreihe, Einzelbäume) in den Randbereichen der Konzentrationsflächen bzw. im Übergang zur freien Landschaft
 - naturnahe Gestaltung der Pflanzungen durch Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze
 - Ausschluss von Hecken aus Nadelgehölzen im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen
 - Einschränkungen zu Werbeanlagen im Hinblick auf deren Größe und Gestaltung

- Ausschluss von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge zur Reduzierung des Versiegelungsgrades und Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens
- Die in Kapitel 4.2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachgutachten des Büros Siebers vom 09.11.2017

4.2.4.3 Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume (Verlust der Ackerfläche) und Boden (großflächige Versiegelung). Der Eingriff in das Landschaftsbild kann durch grünordnerische Maßnahmen reduziert werden. Folgende artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen sind zur Erhaltung von Lebensräumen für die Arten Feldlerche und Schafstelze erforderlich (siehe artenschutzrechtliches Fachgutachten des Büros Siebers vom 09.11.2017):

Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Schafstelze (CEF-Maßnahmen):

- Auf Grund der erbrachten Brutnachweise sind Ausgleichsmaßnahmen für ein Feldlerchen-Brutpaar sowie zwei Schafstelzenpaare erforderlich, um eine ersatzlose Zerstörung von Brutstätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.
- Als CEF-Maßnahmen ist ein mindestens 1,5 ha großer Buntbrachestreifen im räumlich-funktionalen Umfeld umzusetzen. Bei der Umsetzung bzw. für die Auswahl einer geeigneten Ersatzfläche ist zu beachten, dass sich die Fläche mind. 120 m vom Siedlungsrand bzw. von Waldrändern in freier Landschaft befindet. Zudem ist kein Grünlandumbruch zulässig.
- Die Umsetzung der Maßnahme hat vor dem Eingriff zu erfolgen.
- Eine Erfolgskontrolle ist für die Annahme der Ersatzhabitate durch die betroffenen Arten und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen notwendig. Dabei sind nach Umsetzung der Maßnahme fünf Monitoringjahre durchzuführen. Eine Erfassung im Rahmen von mindestens fünf Begehungen pro Kartierungsjahr zu den nach Südbeck et al. (2005) empfohlenen Erfassungszeiten (April-Juni) ist anzustreben.

4.2.4.4 Ergebnis: Durch die Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau (Planung) ist bei Fortführung und Konkretisierung der Planung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann voraussichtlich auf Ebene der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau teilweise innerhalb, überwiegend jedoch außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

4.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- 4.2.5.1 Für die überplanten Bereiche (Kiesabbau-Konzentrationsflächen) bestanden von Seiten der Stadt Burgau konkrete Anfragen, Flächen für den Kiesabbau mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet auszuweisen. Hierdurch soll eine angemessene Beschränkung der Bereiche für Kiesabbau-Flächen in der Gemarkung Burgau erfolgen. Um die Verwirklichung bzw. Beschränkung dieser Abbauf Flächen zu ermöglichen, kommen daher keine anderen geeigneten Standorte in Betracht. Geprüft wurden Planungsalternativen innerhalb der Gemarkung Burgau. Südlich der Stadt Burgau grenzen naturschutzrechtlich geschützte Flächen an (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, weiter südlich ein FFH-Gebiet, Wasserschutzgebiet u.w.) sowie befindet sich ein durch den Fluss Mindel bedingtes Hochwassergebiet. In diesem Bereich sind der Abbau und die Abfuhr von Kies weder nach Süden durch die angrenzenden Naturschutz- oder Hochwassergebiete möglich, noch in Richtung Norden durch die Innenstadt von Burgau. Südwestlich von Burgau besteht der Boden vorwiegend aus Lehm und Sand und ist daher für den Kiesabbau weniger geeignet bzw. für den Abbau von Ton/Lehm bereits im Regionalplan Donau-Iller dargestellt. Im "Kammeltal" sind die Kiesabbauf Flächen bereits durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan geregelt. Der Bereich nördlich von Burgau ist für den Kiesabbau somit am geeignetsten. Dort besteht ein örtlicher Bedarf zum Kiesabbau und es ist bereits eine gewachsene Struktur vorhanden, wo insbesondere auch die Erschließungs- und Verkehrssituation geregelt ist. Die hier vorliegenden Flächen K 1 bis K 5 (bzw. K 6) ergaben sich auf Grund verschiedener Ausschlusskriterien. Sie verfügen bereits über die nötige Erschließung, benötigen keine neuen bzw. eigene Abfuhrmöglichkeiten und weisen einen geeigneten Flächenzuschnitt auf, welcher zur Abbauf Fläche an sich zudem Betriebs- und Erschließungsflächen sowie Ablagerungsflächen für Oberboden und Abraum mitberücksichtigt. Mögliche Abbauf Flächen im nördlichen Bereich der Stadt Burgau schließen sich daher allgemein aus, da nicht ausreichend dimensionierte Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorhanden sind bzw. auf Grund entgegenstehender Berechtigungen nicht genutzt werden können. Westlich der Flächen grenzt die Gemeinde Rettenbach an, welche darauf hingewiesen hat, dass die Zu- und Abfahrt zu den Abbauf Flächen nicht über Wirtschafts-/ Feldwege der Gemeinde erfolgen darf. Des Weiteren verläuft südwestlich der Fläche K 1 ein Bachlauf. Für die Erschließung von Kies-Abbauf Flächen in diesem Bereich sowie für weiter nördlich gelegene Flächen wäre der Bau einer Brücke erforderlich die dem Schwerlastverkehr standhält. Darüber hinaus würde bei Hinzuziehung weiterer Abbauf Flächen zu den geplanten, dargestellten Flächen eine unerwünschte "Riegelwirkung " entstehen, die von der Stadt Burgau unerwünscht ist.

4.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

- 4.3.1 **Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):**
- 4.3.1.1 Verwendete Leitfäden und Regelwerke:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfaden" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2. Erweiterte Auflage Januar 2003)
- Flächennutzungsplan Stadt Burgau – Begründung mit Umweltbericht (Fassung vom 3. März 2015, Redaktionell geändert am 21. Juli 2015)
- Sachlicher Teilflächennutzungsplan Kiesabbau Stadt Burgau - Begründung mit Umweltbericht (Entwurf in der Fassung vom 13. Dezember 2011)

4.3.1.2 Verwendete projektspezifische Daten und Information:

- Stellungnahmen zum Scoping-Termin vom 12.07.2017, insbesondere von der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Günzburg), dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, dem Bayrischen Landesamt für Denkmalpflege (Untere Denkmalschutzbehörde) und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.
- Artenschutzrechtliches Fachgutachten zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Kiesabbau" des Büros Sieber in der Fassung vom 09.11.2017 (zum Vorkommen geschützter Tierarten im Bereich der Abbauflächen und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

4.3.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- ##### 4.3.2.1
- Es liegen keine detaillierten Informationen (z.B. geotechnisches Gutachten) zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten im Bereich der Abbauflächen vor.

4.3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Nr. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, § 4c BauGB):

- ##### 4.3.3.1
- Die Überwachung (nachteiliger) Umweltauswirkungen wird von der Stadt Burgau auf Ebene der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau definiert und nach dessen Umsetzung entsprechend durchgeführt.

4.3.4 Sonstige umweltrelevante Angaben:

- ##### 4.3.4.1
- Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über das Abfallentsorgungssystem des Landkreises Günzburg (Kreisabfallwirtschaftsbetrieb).

4.3.5 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- 4.3.5.1 In dem sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Konzentrationsflächen für den Kiesabbau mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die Bereiche, in denen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau Kiesabbau grundsätzlich in Betracht kommt, in angemessener Weise beschränkt werden.
- 4.3.5.2 Die zu überplanenden Flächen befinden sich in den nord- bzw. südöstlichen Randbereichen des Gemeindegebietes der Stadt Burgau, nördlich und südlich des Hauptortes, jeweils in der Nähe der Grenze zu den Gemeindegebieten von Haldenwang und Scheppach. Die Flächen umfassen somit nicht nur die für den Nasskiesabbau relevanten Bereiche des "Mindeltales", sondern ebenfalls Bereiche des "Kammeltals" und Bereiche in den beiden benachbarten Tälern des "Riedelrücken".
- 4.3.5.3 Die zu überplanenden Bereiche eignen sich auf Grund ihrer Nähe zum überörtlichen Verkehrsnetz sowie ihrer Konfliktfreiheit in Bezug auf den Immissionsschutz für die Ausweisung als Konzentrationsfläche für Kiesabbau.
- 4.3.5.4 Durch die Planung werden keine Schutzgebiete für Natur und Landschaft oder Wasserschutzgebiete unmittelbar berührt.
- 4.3.5.5 Der Eingriffsschwerpunkt liegt bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume (Verlust von Grünland und Acker) und Boden (großflächige Bodenabtragungen) sowie beim Schutzgut Landschaftsbild durch die großflächige Umgestaltung der aus der freien Landschaft einsehbaren Flächen. Eine Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann durch eine Eingrünung der Konzentrationsflächen erfolgen.
- 4.3.5.6 Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt verbal-argumentativ. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Zuordnung von Ausgleichsflächen/-maßnahmen erfolgen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zum Kiesabbau.
- 4.3.5.7 Bei Nicht-Durchführung der Planung werden die überplanten Flächen voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihren Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in ähnlichem Maße fortbestehen. Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Planung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.
- 4.3.5.8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht lagen insofern vor, dass es keine detaillierten Informationen/Datengrundlagen zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen im Bereich der Abbauflächen gibt.

5.1 Erschließungsrelevante Daten**5.1.1 Kennwerte**

5.1.1.1 Flächenanteile: siehe Anlage 1 Flächenaufstellung

5.1.2 Versorgungs-Träger im Gemeindegebiet

5.1.2.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an: Kläranlage Burgau (Kanal)

5.1.2.2 Wasserversorgung durch Anschluss an: Wasserwerk Burgau (Wasser)

5.1.2.3 Stromversorgung durch Anschluss an: LEW Günzburg

5.1.2.4 Gasversorgung durch: Erdgas Schwaben

5.1.2.5 Müllentsorgung durch: Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Günzburg

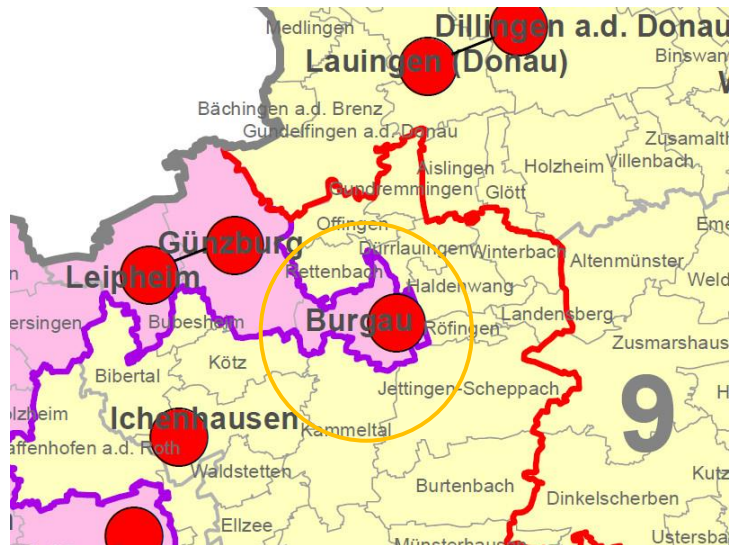
5.2 Zusätzliche Informationen**5.2.1 Planänderungen**

5.2.1.1 Bei der Planänderung vom 16.03.2018 fanden die Überlegungen und Abwägungen aus der öffentlichen Stadtrats-Sitzung vom 10.04.2018 wie folgt Berücksichtigung.

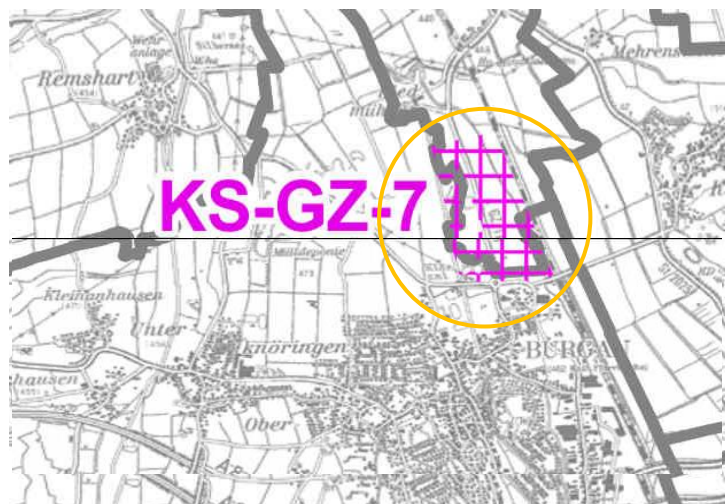
Für die in der Sitzung des Stadtrates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 16.03.2018) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Stadtratssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Stadtrates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 10.04.2018 enthalten):

- Klarstellung der Planzeichnung (Legende)
- Änderungen und Ergänzungen in der Begründung – Städtebaulicher Teil
- Änderungen und Ergänzungen in der Begründung - Umweltbericht (Bestandsaufnahme, Prognose und Planungsalternativen)
- zusätzliche Hinweise
- Überarbeitung der Verweise auf die Rechtsgrundlagen
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, Karte Anhang 2 "Strukturkarte"; Darstellung als Mittelzentrum im Verdichtungsraum



Ausschnitt aus dem Regionalplan Donau-Iller, Teilfortschreibung 3, Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Vorbehaltsgebiete Kies und Sand (++++)



7.1 Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Stadtratssitzung am 13.12.2011. Der Beschluss wurde am 17.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Burgau, den

.....
(Konrad Barm, Erster Bürgermeister)

7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand in der Zeit vom 24.04.2012 bis 25.05.2012 statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 27.12.2017 bis 05.02.2018 (Billigungsbeschluss vom 12.12.2017; Entwurfsfassung vom 20.11.2017; Bekanntmachung am 16.12.2017) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

Burgau, den

.....
(Konrad Barm, Erster Bürgermeister)

7.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 20.04.2012 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 15.12.2017 (Entwurfsfassung vom 20.11.2017; Billigungsbeschluss vom 12.12.2017) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Burgau, den

.....
(Konrad Barm, Erster Bürgermeister)

7.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Stadtratssitzung vom 08.05.2018 über die Entwurfsfassung vom 16.03.2018.

Burgau, den
(Konrad Barm, Erster Bürgermeister)

7.5 Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB)

Die Genehmigung des Landratsamtes Günzburg erfolgte am mit Bescheid vom
....., Nr. bzw. mit Schreiben vom

Günzburg, den

7.6 Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Kiesabbau ist damit in Kraft getreten rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Burgau, den
(Konrad Barm, Erster Bürgermeister)

7.7 Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Burgau, den
(Konrad Barm, Erster Bürgermeister)

Anhang

Anlage 1 Flächenaufstellung zur Fassung vom 16.03.2018

Anlage 2 Raumanalyse als Teil der Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf in der Fassung vom 13.12.2011 sowie dazugehöriger Themenkarte Rohstoffabbau

Anlage 3 Artenschutzrechtliches Fachgutachten des Büros Siebers vom 09.11.2017

Plan aufgestellt am: 20.11.2017

Plan geändert am: 16.03.2018

Planer:

.....
(i.A. K. Haury)

Büro Sieber, Lindau (B)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.